

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz - ESchG) Bonn, den 29. April 1986, BMJ

§ 1

Embryonenschädigung

Wer durch Einwirkung auf einen Embryo oder Foetus eine Gesundheitsschädigung des aus ihm hervorgegangenen Menschen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Vorbemerkung:

Der Entwurf beschränkt sich bewußt darauf, strafrechtliche Verbote nur dort vorzusehen, wo sie zum Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter unverzichtbar erscheinen. (...)

Geht man davon aus, daß es Aufgabe des Staates ist, besonders hochrangige Rechtsgüter erforderlichenfalls auch mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen, so sollte der Gesetzgeber nicht zuwarten, bis sich die einem Rechtsgut drohende Gefahr auch tatsächlich verwirklicht hat. (...) Es gilt nicht zuletzt, der unrichtigen Vorstellung entgegenzuwirken, alles sei vertretbar oder doch tolerabel, was gegenwärtig noch nicht durch Gesetz verboten sei.

Zu § 1 – Embryonenschädigung

Nach geltendem Recht ist der Mensch von seiner Geburt an strafrechtlich vor vorsätzlicher wie fahrlässiger Tötung ebenso wie vor vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung geschützt. Der Schutz erfaßt indes nicht jene Einwirkungen, denen der Mensch vor seiner Geburt – also als Embryo oder Foetus – ausgesetzt ist. (...) Diese Lücke gilt es nicht zuletzt auch im Blick auf die möglichen Beeinträchtigungen des Embryos im Rahmen extrakorporaler Befruchtungen zu schließen (vgl. dazu Eser in Schönke-Schröder, StGB, 22. Aufl., Vorbem. zu § 218 ff., Rdnr. 6).

Darüber hinaus muß aber die Schutzvorschrift auch beispielsweise jene Fälle erfassen, in denen ein Arzt leichtfertig den Embryo durch Röntgenstrahlen schädigt oder eine den Umständen nach zur Rettung des Foetus gebotene operative Entbindung unterläßt. Ebenso erscheint es durchaus strafwürdig, wenn ein an Röteln Erkrankter leichtfertig eine Schwangere mit der Folge infiziert, daß diese ein schwerstbehindertes Kind zur Welt bringt.

Wenn trotz der wiederholten Forderung nach Schaffung einer entsprechenden Embryonenschutzvorschrift (vgl. z.B. den Alternativ- Entwurf, Besonderer Teil. Straftaten gegen die Person, 1. Halbband, S. 41, 43; BGHSt 31, 348, 353; OLG Karlsruhe, Beschluß vom 25. April 1984, 1 Ws 261/83, S. 8; Lüttger, JR 1971, 133, 142 und NSStZ 1983, 481, 485) bislang ein derartiger Straftatbestand noch fehlt, so liegt dies einerseits an der Schwierigkeit, die Vorschrift sachgemäß gegenüber § 218 StGB abzugrenzen, andererseits aber auch daran, daß der Tatbestand nicht jeden erfassen sollte, der fahrlässig die Leibesfrucht beeinträchtigt. Namentlich ist in Rechtsprechung und Literatur (u.a. BGHSt 31, 348, 353; Lüttger, JR 1971, 481, 485) insoweit auf Bedenken gegen eine Poenalisation der Schwangeren hingewiesen worden, die durch ihr Verhalten - z.B. durch Alkohol- oder Nikotingenuß - fahrlässig zu einer Schädigung des Embryos beigetragen hat.

Der vorliegende Entwurf will die möglichen Spannungen zu § 218 StGB einerseits dadurch vermeiden, daß er sich in § 1 Abs. 1 Entw. an der Strafdrohung des § 218 Abs. 1 StGB orientiert, andererseits, indem er ausdrücklich bestimmt, daß § 1 Abs. 1 bis 3 Entw. nicht gilt "für Handlungen, die auf einen Schwangerschaftsabbruch gerichtet sind" (§ 1 Abs. 4 Entw.). Damit scheidet eine Verfolgung wegen Embryonenschädigung auch in den Fällen aus, in denen die auf einen Abbruch der Schwangerschaft gerichtete

Einwirkung auf die Leibesfrucht zur Geburt eines lebenden Kindes führt, das dann jedoch alsbald nach der Geburt verstirbt. Für diese Fälle hat die Rechtsprechung die Anwendbarkeit des § 218 StGB bejaht (vgl. BGHSt 31, 348, 351 f.).

Dem Einwand, man dürfe eine Schwangere, die fahrlässig - z.B. durch Nikotin- oder Alkoholgenuß - ihr Kind gefährden, nicht der Strafverfolgung aussetzen, um die personale Beziehung zwischen Mutter und Kind nicht zu beeinträchtigen, trägt die Fassung des § 1 Abs. 3 Entw. dadurch Rechnung, daß sich die Vorschrift von vornherein auf eine Poenalisation leichtfertiger Handlungen beschränkt. Nur in Fällen grober Achtlosigkeit soll § 1 Abs. 3 Entw. eingreifen (vgl. zum Begriff der Leichtfertigkeit u.a. Dreher/Tröndle, StGB, 42. Aufl., § 15, Rdn. 20). Sie wird indes der Schwangeren nur ausnahmsweise einmal vorzuwerfen sein.

Sollte allerdings eine Schwangere etwa ein Contergan vergleichbares Mittel trotz Kenntnis seiner Gefährlichkeit einnehmen oder liegt ein ähnlich gravierendes Verhalten vor, so besteht kein Anlaß, die Schwangere von der Strafbarkeit nach § 1 Abs. 3 Entw. auszunehmen. Etwaigen Härtefällen kann im übrigen durch § 60 StGB (Absehen von Strafe) begegnet werden.

Eine Beschränkung der Strafbarkeit auf leichtfertige Handlungen erscheint indes nicht nur im Blick auf die Schwangere geboten. Auch Angehörige und Dritte, die mit der Schwangeren - etwa am Arbeitsplatz oder in Wohngemeinschaften - ständigen Kontakt haben, können durch ihr Verhalten nachteilig auf die Entwicklung der Leibesfrucht einwirken. Wird etwa die Schwangere wegen starken Rauchens anderer zur "passiven Raucherin", so kann auch dies zu einer Schädigung des Embryos und nach seiner Geburt zu einer gewissen Beeinträchtigung des Kindes führen. Jede fahrlässige Beeinträchtigung hier zu erfassen, würde aber angesichts der bislang üblichen Verhaltensweisen der Mehrzahl der Bürger im Umgang mit Schwangeren unangemessen sein. Der Gesetzgeber wird die Tatsache berücksichtigen müssen, daß der Blick für die notwendige Rücksichtnahme auf das sich schon entwickelnde Leben ganz allgemein in der Bevölkerung noch keineswegs hinreichend geschärft ist. Vor allem fehlte bisher jegliche Strafvorschrift, die insoweit zur Bewußtseinsbildung hätte beitragen können.

Angesichts der bislang völligen Straffreiheit - selbst vorsätzlicher - schädigender (nicht auf Schwangerschaftsabbruch gerichteter) Einwirkungen auf den Embryo erscheint es zumindest problematisch, eine grundlegende Verhaltensänderung dadurch erzwingen zu wollen, daß man nunmehr strafrechtlich jede fahrlässige, sich nachteilig auf das Kind auswirkende pränatale Einwirkung poenalisiert. (...)

Der Entwurf verzichtet bewußt darauf, für den Bereich vorsätzlicher Handlungen zu einer perfektionistischen Lösung zu gelangen. (...)

Der Entwurf nimmt im übrigen auch bewußt davon Abstand, eine besondere Regelung für die Fälle eines versuchten Schwangerschaftsabbruchs zu treffen. (...)

Keinen Anlaß sieht der Entwurf, eine besondere Regelung für Handlungen vorzusehen, die auf eine Verhinderung der Einnistung einer befruchteten menschlichen Eizelle in der Gebärmutter gerichtet sind. Sollte sich herausstellen, daß bestimmte - evtl. auch künftige - Methoden zur Verhinderung der Nidation einerseits in ihrer Anwendung unsicher sind, andererseits aber zu einer erheblichen Gefährdung des Kindes führen können, so ist kein Grund ersichtlich, hier von einer Poenalisation leichtfertiger Verhaltensweise abzusehen.